

**Rechnungsprüfungsamt  
der Stadt Elmshorn**

**Schlussbericht über die Prüfung der  
Eröffnungsbilanz  
der Stadt Elmshorn  
zum 01.01.2010**

Schlussbericht vom:	6. Dezember 2012
Rechtsgrundlage:	§ 95n Abs. 6 GO
Prüfer/in:	Kurt Schäfer

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>5</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung .....	5
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	5
<b>3. Grundsätze.....</b>	<b>6</b>
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung .....	6
3.2 Bewertungsgrundsätze .....	7
<b>4. Eröffnungsbilanz.....</b>	<b>8</b>
4.1 Aktiva .....	8
4.2 Passiva.....	10
<b>5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz.....</b>	<b>12</b>
<b>6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen .....</b>	<b>12</b>
6.1 Anlagevermögen.....	12
6.1.1 Immaterielles Vermögen .....	12
6.1.2 Sachanlagevermögen .....	13
6.1.3 Finanzanlagevermögen .....	17
6.2 Umlaufvermögen .....	18
6.2.1 Vorräte .....	18
6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	18
6.2.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen .....	19
6.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände .....	19
6.2.5 Liquide Mittel .....	19
6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung .....	19
<b>7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen .....</b>	<b>20</b>
7.1 Eigenkapital.....	20
7.1.1 Rücklagen.....	20
7.2 Sonderposten .....	20
7.3 Rückstellungen .....	21
7.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen.....	21
7.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.....	21
7.3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten .....	22
7.3.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.....	23
7.3.5 Andere Rückstellungen .....	23

---

7.4	Verbindlichkeiten .....	23
7.4.1	Geldschulden .....	23
7.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	24
7.4.3	Sonstige Verbindlichkeiten .....	24
7.5	Passive Rechnungsabgrenzung .....	24
<b>8.</b>	<b>Feststellungen zum Anhang .....</b>	<b>24</b>
<b>9.</b>	<b>Abschließende wesentliche Feststellungen.....</b>	<b>25</b>
<b>10.</b>	<b>Abschließende Stellungnahme .....</b>	<b>26</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz (Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BhVO	Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein
DIN 277	DIN-Norm dient der Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten von Bauwerken oder Teilen von Bauwerken im Hochbau
EStG	Einkommenssteuergesetz
EW	Einwohnerin/ Einwohner
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Hauhaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung)
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IT	Informationstechnik
KAG	Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000 zur Ermittlung des Sachwertes eines Gebäudes
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SHGT	Schleswig-Holsteinischer Städte- und Gemeindetag
VAK	Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
WertV 1997	Wertermittlungsverordnung (August 1997)

## 1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2010 wird, nach Grundsatzbeschluss des Stadtverordnetenkollegiums vom 16.02.2006 über die Einführung eines Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR), die Haushaltswirtschaft der Stadt Elmshorn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) geführt.

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft eine Eröffnungsbilanz nach §§ 54 und 55 GemHVO-Doppik beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt (RPA) gemäß § 95n Abs. 6 GO.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Elmshorn und der Anhang wurden dem RPA am 08.02.2011 zur Prüfung vorgelegt. Eine Vollständigkeitserklärung der Bürgermeisterin, unterzeichnet am 15.02.2011, liegt vor. Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Elmshorn zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2010 der Stadt Elmshorn. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der GO auch die Vorschriften der GemHVO-Doppik zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert.

Der Beschluss des Stadtverordnetenkollegiums über die Eröffnungsbilanz steht noch aus.

### 2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde,
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden,
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen Vermögen, dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die erforderlichen Inventarlisten lagen vollständig vor.

### 3. Grundsätze

#### 3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 54 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit: Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit: Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit: Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Stadt wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit: Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit: Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt?
- Einzelne Bewertung: Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in der GemHVO-Doppik ausgeführt, sie betreffen Bewertungsvereinfachungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip: Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip: Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung: Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- Vollständigkeit der Bilanz: Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot: Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

### 3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach § 37 Abs. 3 GemHVO-Doppik zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der Eröffnungsbilanz kann nach § 38 Abs. 6 GemHVO-Doppik bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 410 EUR (bis 31.12.2007) / 150 EUR (ab 01.01.2008) exkl. USt verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Die Bewertungsvereinfachungen – Fest- bzw. Gruppenbewertungen – gemäß § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden angewandt. Im Bereich der beweglichen Vermögensgegenstände wurden Festwerte insbesondere für Schulmöbel, Lernmittel, Büchereimedien und EDV (Standardarbeitsplatz) gebildet. Besondere EDV, wie z. B. Server wurde gesondert erfasst. Für Inventargegenstände im Bereich der EDV im Lehrbetrieb der Volkshochschule oder der Schulen wurde kein Festwert gebildet.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens wurden Festwerte für Bäume i. H. v. 4.685.307,09 EUR gebildet. Die Festwertbildung wurde im Sinne des § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert.

Eine Gruppenbewertung wurde für die Straßenbeleuchtung je Straße vorgenommen.

Bei kostenrechnenden Einrichtungen oder Gebührenhaushalten, in denen bereits die Kostenrechnung eingeführt war, wurden die vorhandenen Erfassungen übernommen. Festgestellt wurde, dass in einigen Fällen erhebliche Abweichungen der Grundstücksbewertungen vorlagen. So wurde z. B. der m<sup>2</sup>-Grundstückspreis bei der VHS mit 2,56 EUR in die Anlagenbuchhaltung unter Hinweis auf § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik übernommen. Bei der örtlich benachbarten Bismarckschule wurde dagegen ein Grundstückspreis von 55,70 EUR zugrunde gelegt.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Stadt Elmshorn wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 410 EUR / 150 EUR (exkl. USt) gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht. Die Vereinfachungsregeln zur Wertaufgriffsgrenze wurden angewandt. Im Rahmen der ersten Inventurerfassungen wurden, aufgrund noch fehlender Kenntnisse der AHKs Vermögensgegenstände aufgenommen, die unterhalb der Wertgrenze von 410 EUR / 150 EUR netto lagen. Diese Vermögensgegenstände wurden dann aber sofort abgeschrieben.

#### **Es ergaben sich folgende Bemerkungen:**

*Eine Gruppenbewertung im Bereich der beweglichen Vermögensgegenstände ist im Rahmen der Ersterfassung nicht erfolgt.*

## 4. Eröffnungsbilanz

### 4.1 Aktiva

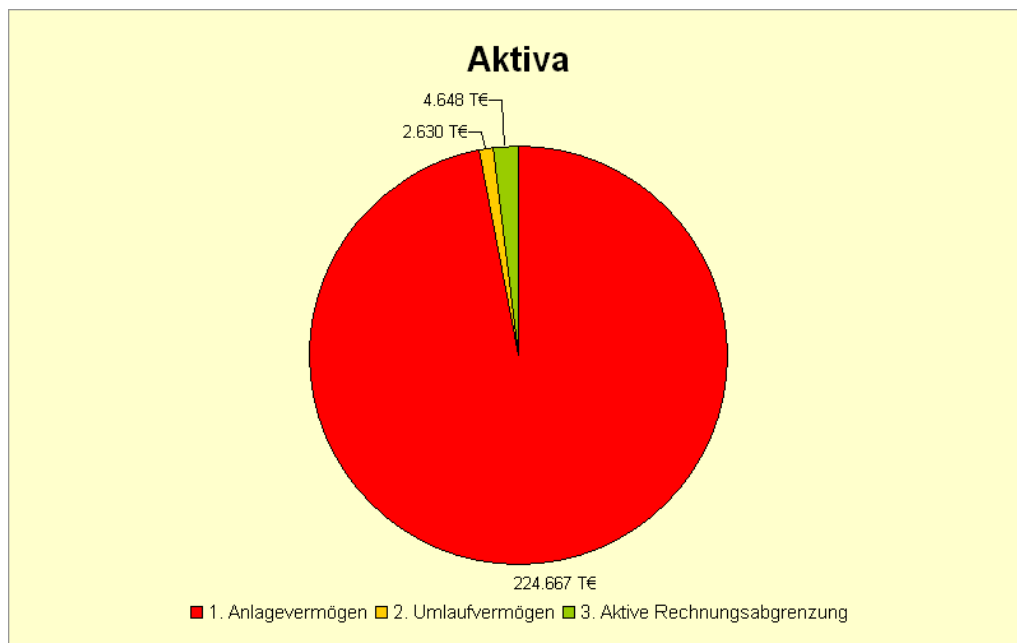
Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

<b>Eröffnungsbilanz der Stadt Elmshorn zum 01.01.2010</b>	
<b>(gemäß § 48 GemHVO-Doppik)</b>	
<b>Aktiva</b>	<b>Wert</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>224.667.049,02 EUR</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.135.585,97 EUR
1.2 Sachanlagen	197.189.700,71 EUR
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.957.634,20 EUR
1.2.1.1 Grünflächen	6.585.591,35 EUR
1.2.1.2 Ackerland	425.416,08 EUR
1.2.1.3 Wald, Forsten	3.926.959,23 EUR
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.019.667,54 EUR
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.498.592,31 EUR
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	5.053.821,08 EUR
1.2.2.2 Schulen	53.518.471,63 EUR
1.2.2.3 Wohnbauten	1.355.405,20 EUR
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,	11.570.894,40 EUR
1.2.3 Infrastrukturvermögen	101.014.007,95 EUR
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.524.416,88 EUR
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	8.343.628,25 EUR
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 EUR
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	46.307.826,60 EUR
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	31.817.322,90 EUR
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.020.813,32 EUR
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 EUR
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	144.206,69 EUR
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.415.696,39 EUR
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.187.843,82 EUR
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.971.719,35 EUR
1.3 Finanzanlagevermögen	25.341.762,34 EUR
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
1.3.2 Beteiligungen	1.102.405,93 EUR
1.3.3 Sondervermögen	22.580.466,41 EUR
1.3.4 Ausleihungen	1.658.890,00 EUR
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen,	0,00 EUR
1.3.4.2. Sonstige Ausleihungen	1.658.890,00 EUR
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 EUR
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>2.630.423,59 EUR</b>
2.1 Vorräte	707.401,58 EUR
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 EUR
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	668.901,58 EUR
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	38.500,00 EUR
2.1.4 Geleistete Anzahlungen	0,00 EUR
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.758.717,30 EUR
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	181.914,06 EUR
2.2.2 Sonstige Öffentlich-rechtliche Forderungen	833.615,25 EUR
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.899,41 EUR
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	164.604,13 EUR
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	569.684,45 EUR
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 EUR
2.4 Liquide Mittel	164.304,71 EUR
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>4.647.967,51 EUR</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>231.945.440,12 EUR</b>

**Tabelle 1: Aktiva**



Die Aktiva verteilen sich in der Stadt Elmshorn wie folgt:



**Ansicht 1: Aktiva**

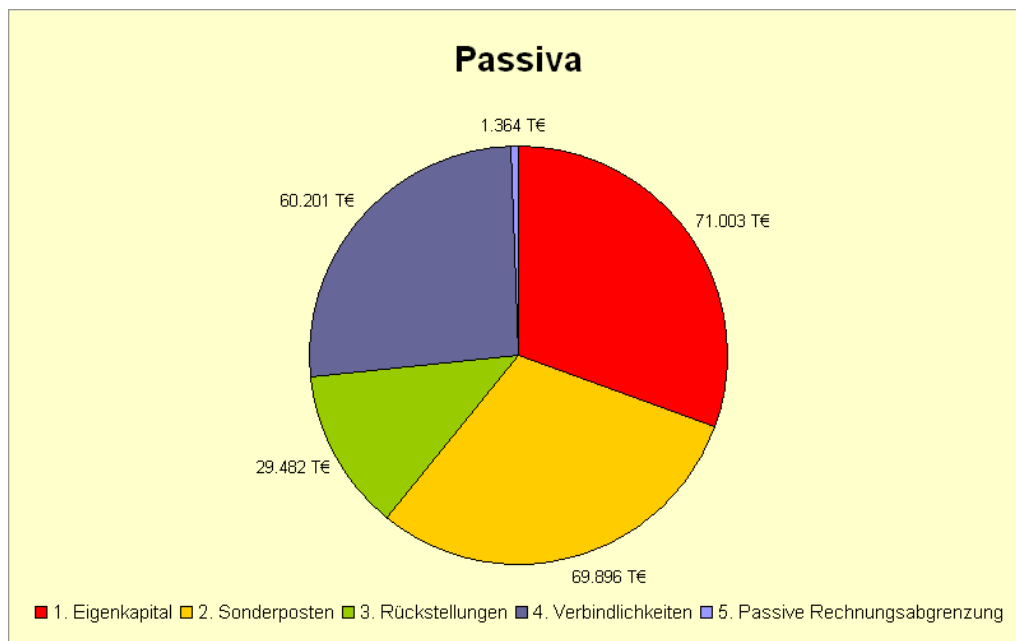
## 4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

<b>Eröffnungsbilanz der Stadt Elmshorn zum 01.01.2010</b>	
<b>(gemäß § 48 GemHVO-Doppik)</b>	
<b>Passiva</b>	<b>Wert</b>
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>71.002.538,60 EUR</b>
1.1 Allgemeine Rücklagen	67.308.512,71 EUR
1.2 Sonderrücklagen	1.563.116,53 EUR
1.3. Ergebnisrücklage	10.096.276,91 EUR
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 EUR
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-7.965.367,55 EUR
<b>2. Sonderposten</b>	<b>69.896.234,68 EUR</b>
2.1 für aufzulösende Zuschüsse	4.145.381,39 EUR
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	32.280.307,71 EUR
2.3 für Beiträge	33.059.191,59 EUR
2.3.1 aufzulösende Beiträge	33.059.191,59 EUR
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 EUR
2.4 für Gebührenaussgleich	35.170,50 EUR
2.5 für Treuhandvermögen	15.853,03 EUR
2.6 für Dauergrabpflege	0,00 EUR
2.7 für sonstige Sonderposten	360.330,46 EUR
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>29.481.806,02 EUR</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	27.229.572,00 EUR
3.2 Altersteilzeitrückstellung	2.229.864,35 EUR
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 EUR
3.4 Altlastenrückstellung	0,00 EUR
3.5 Steuerrückstellung	0,00 EUR
3.6 Verfahrensrückstellung	22.369,67 EUR
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00 EUR
3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00 EUR
3.9 Sonstige Rückstellungen	0,00 EUR
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>60.201.216,04 EUR</b>
4.1 Anleihen	0,00 EUR
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	51.223.172,84 EUR
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 EUR
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	14.418.378,06 EUR
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	36.804.794,78 EUR
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	7.545.151,09 EUR
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 EUR
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.107.983,62 EUR
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 EUR
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	324.908,49 EUR
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.363.644,78 EUR</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>231.945.440,12 EUR</b>

**Tabelle 2: Passiva**

Die Passiva zeigen folgende Verteilung:



**Ansicht 2: Passiva**

## 5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Elmshorn hat zum 01.01.2010 ein Bilanzvolumen von 231.945.440,12 EUR.

Das Grundscheema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der GemHVO-Doppik (§§ 48-51, 54-56 GemHVO-Doppik) und der aufgrund Art. 2 der Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik geltenden Regelungen.. Die vom RPA geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend § 48 GemHVO-Doppik und dem verbindlichen Kontenrahmen aufgestellt.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Kann der Anschaffungs- und Herstellungswert von Gebäuden nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der rückindizierte Erfahrungswert am Stichtag der Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Die Ermittlung der Werte erfolgt nach dem Sachwertverfahren und den daraus abzuleitenden Vorschriften des § 197 BauGB in Verbindung mit der WertV 1997 und der WertR 2006 (Normalherstellungskosten – NHK 2000).

Die Wertermittlung von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten. Grundsätzlich sind bei Grund und Boden ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Sind diese nicht ermittelbar, kann ein Erfahrungswert angesetzt werden, der sich an dem aktuell geltenden Bodenrichtwert orientiert.

Insgesamt waren 68 Gebäude mit einer Bruttogesamtfläche nach DIN 277 von 189.750 m<sup>2</sup> im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt:

- 19 Gebäude wurden zu historischen Anschaffungs- und Herstellungswerten
  - 49 Gebäude wurden mit Erfahrungswerten
- gemäß § 55 GemHVO-Doppik bewertet.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Im Rahmen der Überleitung von der Kameralistik auf die Doppik wurden weitreichende Forderungsberichtigungen (sowohl global als auch als Einzelwertberichtigung) durchgeführt.

## 6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

### 6.1 Anlagevermögen

#### 6.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 40 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Bei der Stadt gab es immaterielles Vermögen, das zu aktivieren war. Als immaterielles Vermögen hat die Stadt Elmshorn Lizenzen für erworbene Datenverarbeitungssoftware sowie verschiedene Rechte (Nutzungsrechte an Stellplätzen in Parkhäusern sowie Belegungsrechte Wohnungsbauförderung) ausgewiesen. Der ausgewiesene Gesamtbetrag belief sich auf 2.135.585,97 EUR. Die Stadt hatte keine nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Im Rahmen der begleitenden Inventurprüfung wurden die vorgelegten Unterlagen zu Lizenzen u.ä. geprüft. Die bilanzierten Rechte wurden gesondert geprüft.

Alle entgeltliche erworbene Software, die aufgrund der festgelegten Vermögensgrenze (bis 2007 = 410 EUR, ab 01.01.2008 = 150 EUR netto) zu erfassen und noch nicht abgeschrieben war, wurde erfasst. Die Erfassung erfolgt mit einem gesonderten Erfassungsprogramm in der IT-Abteilung. Neubeschaffungen werden dort sofort registriert und mit der Rechnungsanweisung im Finanzprogramm H&H erfasst.

Aufwendungen für Planungs- und Anpassungsarbeiten wurden nicht als Anschaffungsausgaben behandelt, da hierüber keine Unterlagen bestehen.

Nach der Stichprobenprüfung gab es keine Beanstandungen. Bereits abgeschriebene Software wurde nicht erfasst und in der Regel auch nicht mehr benutzt.

Eine Überprüfung der bilanzierten Rechte wurde vorgenommen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### 6.1.2 Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen stehen der Stadt dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus.

Ihren Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte die Kommune u.a. aus dem Grundbuch. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden Grundstücke sichergestellt.

#### 6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf 13.957.634,20 EUR. Die Gesamtfläche betrug 5.714.569 m<sup>2</sup>.

Wasserflächen wurden nicht berücksichtigt. Diese Flächen wurden u. a. bei den Stadtparks, also bei den Grünflächen berücksichtigt.

Fischereiwirtschaftlich genutzte Wasserflächen sind nicht vorhanden.

Die Bewertung von unbebauten Grundstücken erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Für Sportplatzflächen wurde ein Abschlag auf 20 Prozent des ermittelten Bodenrichtwertes angenommen.

#### 6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 71.498.592,31 EUR. Die Stadt hatte keinen Betrag für grundstücksgleiche Rechte ausgewiesen.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Der Grund und Boden des Parkdecks Südufer wurde wie ein bebautes Grundstück behandelt und mit 100 Prozent des Bodenrichtwertes (105.052,20 EUR) bilanziert.

Bei diesem Bauwerk handelt es sich um ein sogenanntes Ingenieurbauwerk und damit um sonstiges Infrastrukturvermögen.

Die Zuordnung ist nicht korrekt. Der Grund und Boden ist danach entsprechend der Bewertungsrichtlinie mit zehn Prozent des Bodenrichtwertes zu berücksichtigen. Es ist ein Wert i. H. v. 10.505,22 EUR zu aktivieren.

Die festgestellten Beanstandungen unterschreiten sowohl die Wesentlichkeitsgrenze, als auch die Nichtaufgriffsgrenze deutlich.

Die Gesamtbeurteilung der Vermögenslage wird dadurch nicht verändert.

#### **Es ergaben sich folgende Bemerkungen:**

*Nach dem Dafürhalten des Rechnungsprüfungsamtes wurde der Anschaffungspreis nicht immer so aufgeteilt, dass dies den tatsächlichen Wertverhältnissen nahekommt.*

*Bei der Astrid-Lindgren-Schule, der Sporthalle dazu mit der Hausmeisterwohnung und der Kindertagesstätte Langelohe wurden die Gebäude incl. Grundstück erworben. Die Übergabe erfolgte am 26.03.1998, so dass dieses Datum als Anschaffungsdatum gilt.*

*Laut einem Vermerk des Amtes für Finanzen konnten die getrennten tatsächlichen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden.*

*Daher wurde auf der Grundlage rückindizierter Bodenrichtwerte der Anteil für Grund und Boden herausgerechnet und der verbliebene Betrag dann entsprechend auf die Gebäude verteilt.*

*Im Rahmen einer Wertermittlung durch das Sachwertverfahren wäre nach unserer Einschätzung ein realistischerer Wert ermittelt worden.*

*Die Preise für Grundstücksankäufe an anderer Stelle im gleichen Zeitraum zeigten deutlich günstigere Ergebnisse.*

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Bei mehreren Objekten wurden auf den Bilanzstichtag nachträglich Wertveränderungen vorgenommen, obwohl z. B. erst nach dem Stichtag saniert, umgebaut oder erweitert wurde.*

*Teilweise wurde die Nutzungsdauer verlängert, teilweise nicht.*

#### **6.1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Stadt hatte ein Straßennetz mit der Länge von 168 km mit einem ermittelten Wert von insgesamt 24.873.047 EUR. Das Straßennetz war in 1800 Straßenabschnitte unterteilt. Die Bewertung der Straßen und Radwege erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Die Stadt Elmshorn hatte außerdem sonstiges Infrastrukturvermögen. Die Bewertung von sonstigen Infrastrukturbauten erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Die Stadt hatte in der Bilanz den Gesamtwert des Abwassersystems in Höhe von 46.307.827 EUR ausgewiesen.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des gesamten Infrastrukturvermögens erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Neben der reinen Wertermittlung war insbesondere für den Bereich des Flächenmanagements auch die Ermittlung des Erhaltungszustandes von Interesse.

Die öffentlichen Toiletten wurden bei den bebauten Grundstücken mit erfasst.

#### 6.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Es gab keine baulichen Anlagen auf fremden Grundstücken.

#### 6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Gemäß § 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein dient der Denkmalschutz und die Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Die Stadt hatte keine immobilien Kulturdenkmäler.

Bewegliche Kunstgegenstände wurden im Wert von 144.207 EUR aktiviert.

Es sind diverse bewegliche Kunstgegenstände wie z. B. diverse Gemälde, Großfotos, die Bürgermeisterkette sowie diverse Kunstgegenstände im Bereich des Museums vorhanden. Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände waren nicht vollständig bilanziert. Die Erfassung ist zwar nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt, im Rahmen der Prüfung konnte jedoch festgestellt werden, dass 15 Gemälde des Künstlers Barlach Heuer vorhanden sind, die zuletzt 2004 aus dem Verwahrgelass entnommen wurden. Nach den vorliegenden Informationen wurden diese Bilder der Artothek zur Verfügung gestellt. Die Stadt Elmshorn ist aber weiterhin Eigentümerin. Eine Bilanzierung wurde nicht vorgenommen. Der Wert für die Bilanzposition „Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände“ war ordnungsgemäß gebildet.

Es wurde festgestellt, dass die Bewertung der einzelnen Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler nach der Afa-Tabelle nicht immer eindeutig vorgenommen werden konnte, da klare Zuordnungsvorschriften fehlen. In Einzelfällen wie z. B. bei der Steingutsammlung des Museums oder der Bürgermeisterkette bestehen unterschiedliche Ansichten zwischen dem Fachbereich und dem RPA. Dies hat eine entsprechende Auswirkung auf die Bilanzierung.

#### **Es ergaben sich folgende Bemerkungen:**

*Als Bilanzierungswert für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden - soweit bekannt - die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen. Auf die Versicherungssummen wurde u.a. nach dem Grundsatz der vorsichtigen Bewertung nicht zurückgegriffen.*

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Im Großen und Ganzen waren die gebildeten Bilanzwerte plausibel und sinnvoll.*

*Für die Festlegung der jeweiligen Abschreibungsdauer wurde die in Schleswig-Holstein verbindliche Afa-Tabelle zu Grunde gelegt. Dies wurde im verwendeten Haushaltsprogramm entsprechend eingerichtet.*

*Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass z. B. auch nicht abschreibbare Kunstgegenstände mit 30 Jahren Nutzungsdauer hinterlegt sind. Hier erfolgt jedoch keine Abschreibung. Die Zuordnung zur Anlagenart (z. B. Stein oder Metall) ist nicht immer richtig vorgenommen worden, was sich in den Nutzungsdauern niederschlägt. Bei einigen Kunstgegenständen wäre eine längere bei anderen eine kürzere Restnutzungsdauer zu hinterlegen. Dies hat jedoch keine weitreichenden Auswirkungen, da einige Kunstgegenstände bereits abgeschrieben sind.*

*Die Steingutsammlung im Industriemuseum wurde nicht als Gebrauchskunst (Afa: fünf Jahre) sondern als abnutzbarer Kunstgegenstand mit einer Afa von 30 Jahren bilanziert. Eine Änderung der Nutzungsdauer würde in diesem Fall bedeuten, dass der Restbuchwert von rund 39.000 EUR am 31.12.2011 in voller Höhe abgeschrieben werden müsste. Dies würde eine enorme Belastung für das Jahresergebnis des Industriemuseums bedeuten.*

*Im Rahmen der Prüfung ist darüber hinaus aufgefallen, dass die Bürgermeisterkette, die 1970 gespendet wurde und bereits 2008 einen Schätzwert von ca. 18.000 EUR hatte, auch nur mit einem Erinnerungswert von 1 EUR erfasst wurde. Der*

*ursprüngliche Anschaffungswert ist nicht bekannt. Das Amt für Finanzen stuft die Kette als einen Kunstgegenstand aus Metall mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren ein und hat damit eine Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip vorgenommen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich hierbei jedoch um einen Kunstgegenstand der keiner Abnutzung unterliegt und damit auch nicht abzuschreiben ist, sondern im Gegensatz dazu im Laufe der Zeit schon allein aufgrund des gestiegenen Materialwertes entsprechend zu bilanzieren ist.*

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Eine Abgrenzung der Gegenstände, die für die Kulturpflege bedeutsam waren, wurde auf Grundlage der Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein und nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Teilweise gestaltete sich die Einordnung jedoch sehr schwierig.

Dokumentationen zu Abgrenzungsentscheidungen wurden im Einzelfall vorgelegt. Auf eine weitergehende Prüfung wurde verzichtet.

Aus Vereinfachungsgründen wurden Kunstgegenstände mit einem Erinnerungswert angesetzt, bei denen die Nutzungsdauer nach der Afa-Tabelle bereits überschritten war. Darüber hinaus waren gerade bei sehr alten Kunstgegenständen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, so dass auch in diesen Fällen lediglich ein Erinnerungswert angesetzt wurde.

Eine Erfassung von Grund und Boden allein für die Nutzung des daraufstehenden Kunstwerkes wurde nicht vorgenommen. Grund und Boden wurde grundsätzlich getrennt von den darauf befindlichen Gebäuden oder Gegenständen bewertet.

#### 6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Schwerpunkt der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ ist der Fuhrpark der Stadt. Der Fuhrpark bestand aus 75 Fahrzeugen.

Bei der Stadt Elmshorn gab es andere Objekte, die unter „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ bilanziert waren. Es handelt sich dabei um Betriebsvorrichtungen wie z. B. den Behindertenfahrstuhl im Rathaus.

Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ war ordnungsgemäß ermittelt.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Technische Anlagen von Gebäuden, die in der voraussichtlichen Nutzungsdauer von der des zugehörigen Gebäudes abweichen, wie z. B. bei Neuherstellung von Heizungen bei abgeschriebenen Gebäuden, wurden einzeln, getrennt vom Gebäude erfasst.

Eine vom Gebäude getrennte Bewertung ist z. B. für die Pausensignalanlagen und den Schaltschränken in den Schulen erfolgt.

Im Rahmen der begleitenden Inventurprüfung, die zeitweise auch in den städtischen Einrichtungen erfolgte, wurden u.a. die vorgelegten Inventarlisten geprüft. Auf eine Überprüfung von z. B. KFZ-Briefen oder Ähnlichem wurde verzichtet.

Eine Aktivierung von geleasteten Anlagen oder Fahrzeugen war nicht erforderlich.

#### 6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatt-einrichtungen.



Betriebs- und Geschäftsausstattung war vorhanden. Die wichtigsten Gruppen betreffen die Ausstattung der kommunalen Gebäude, wie z. B. Verwaltung, Schulen und Feuerwehr. Die Erfassung erfolgte vollständig.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

Die Inventuren wurden bereits seit 2009 begleitend durch das RPA geprüft. Feststellungen und Hinweise im Rahmen dieser Prüfungen wurden entsprechend berücksichtigt und sind weitgehend in die Eröffnungsbilanz eingeflossen. Eine Überprüfung der Erfassung und Bilanzierung der Vermögensgegenstände nach der Ersterfassung bis zum Stichtag 01.01.2010 wurde in Stichproben vorgenommen.

#### 6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor. Den größten Anteil hat mit über 1,8 Mio EUR die Neuordnung der Schmutzwasserableitung Südwest. Die energetischen Sanierungen an der Friedrich-Ebert-Schule, der Timm-Kröger-Schule und an der Grundschule Hafestraße belaufen sich ebenfalls über eine Million EUR.

Die kamerale Abschlagszahlungen für Lieferungen und Leistungen wurden vollständig in der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen“ ausgewiesen.

Geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau waren vollständig mit insgesamt 4.971.719,35 EUR bilanziert.

Der Wertansatz der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ erfolgte ordnungsgemäß.

### 6.1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen der Stadt belief sich zum Bilanzstichtag auf 25.341.762,34 EUR. Die Höhe des Finanzanlagevermögens entsprach damit in etwa elf Prozent des Bilanzvolumens.

Das Sondervermögen wurde mit dem Wert von 22.580.466,41 EUR ausgewiesen.

Vergebene Kredite (Ausleihungen) schlugen mit 1.658.890 EUR zu Buche.

#### 6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind die nach den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik der AG „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ beim Innenministerium konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d. h. mit mehr als 50% Beteiligung. Solche Einrichtungen gab es bei der Stadt Elmshorn nicht.

#### 6.1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Es gab keine Beteiligungen (Anteile zwischen 50 und 20 Prozent), die unter der Position „Beteiligungen“ zu bilanzieren wären.

#### 6.1.3.3 Sondervermögen

Nach §§ 96, 97 und 98 GO zählen zu dem Sondervermögen mit der Sonderrechnung das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die

aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie Treuhandvermögen.

Die Stadt hatte das Sondervermögen in Sinne der §§ 96-98 GO auszuweisen. Neben drei „kleineren“ Stiftungen wurde in Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode der Wert der Bilanz der Stadtwerke vom 31.12.2009 bilanziert.

Das vorhandene Sondervermögen wurde vollständig erfasst und in der Bilanz ausgewiesen.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des Sondervermögens erfolgte in Übereinstimmung nach den Bewertungsvorschriften.

#### 6.1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Stadt Elmshorn hatte zum Bilanzstichtag Finanzmittel an sechs Einrichtungen im Wert von insgesamt 1.658.890,00 EUR ausgeliehen und zwar an vier Wohnungsbaugesellschaften und zwei weitere Einrichtungen.

Die Ausleihungen der Stadt Elmshorn wurden vollständig erfasst.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte der Ausleihungen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Wohnungsbaudarlehen wurden entweder mit einem sehr niedrigen Zinssatz oder unverzinslich gewährt, so dass diese nicht mit dem vollen Restwert, sondern mit dem im Barwertverfahren ermittelten Teilwert berücksichtigt wurden.

## 6.2 Umlaufvermögen

### 6.2.1 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

In der Stadt gab es Vorräte. Als Vorräte erfasst wurden die Bücher „Beiträge zur Elmshorner Geschichte“ sowie zwei Grundstücke des ehemaligen „Hauses Elbmarsch“, welche nicht zur dauernden Aufgabenerfüllung der Gemeinde bestimmt waren. Es handelt sich dabei um ein „sonstiges unbebautes Grundstück“ sowie den Grund und Boden der Hortgruppe im Hedwig-Kreutzfeldt-Weg, die mit einer Gesamtsumme von 668.901,58 EUR bilanziert wurden.

Eine Erfassung von Vorräten wie Streusalz oder ähnlichem ist nicht erfolgt, da hier die vom Amt für Finanzen festgelegte Wesentlichkeitsgrenze nicht erreicht wurde. Die vorhandenen Vorräte waren in Sinne des Gesetzes vollständig bilanziert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte ordnungsgemäß.

### 6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern, Beiträge und Gebühren. Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2009 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren.

Öffentlich-rechtliche Forderungen waren vollständig bilanziert.

Die Bewertung von öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

### 6.2.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä.

Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen vorhanden. Sie waren vollständig bilanziert.

Die Bewertung der sonstigen privatrechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Die Stundungen im Bereich der Forderungen wurden durchweg mit Ratenzahlung ausgesprochen, so dass jederzeit die Kontrolle gewährleistet war, ob die Ansprüche gefährdet waren. Nach den bei der Stadt geltenden Bestimmungen soll mindestens einmal jährlich eine Überprüfung vorgenommen werden.*

*Die offenen Posten bestanden in der kameralen Haushaltsführung bis Ende 2009 nur aus den offenen Kasseneinnahmeresten und aus den offenen Forderungen der kameralen Vorschusskonten. Bereits niedergeschlagene Forderungen wurden hier nicht berücksichtigt. Diese Werte wurden zum 01.01.2010 in die Eröffnungsbilanz übernommen.*

*Von 605.305 EUR an Einzelwertberichtigungen entfielen allein 497.180 EUR auf einen Gewerbesteuerfall.*

*Berücksichtigt wurden die allgemeinen Ausfallrisiken nach den vorliegenden Erfahrungen.*

### 6.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen“ versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachten auf Land und Bodenschätze, zustehende Dividenden, Zinsen u.ä.

Es waren sonstige Vermögensgegenstände vorhanden. Der Betrag in Höhe von 569.648,45 EUR besteht aus den Mitteln, die den städtebaulichen Sondervermögen „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau West“ zugeführt worden sind und die zum Zeitpunkt 01.01.2010 noch nicht in das dortige Anlagevermögen investiert wurden. Sie waren vollständig erfasst.

Der Wertansatz erfolgte ordnungsgemäß.

### 6.2.5 Liquide Mittel

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 164.304,71 EUR.

Die ausgewiesenen liquiden Mittel stimmten mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung überein.

## 6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. Bei der Stadt wurden aktive Rechnungs-

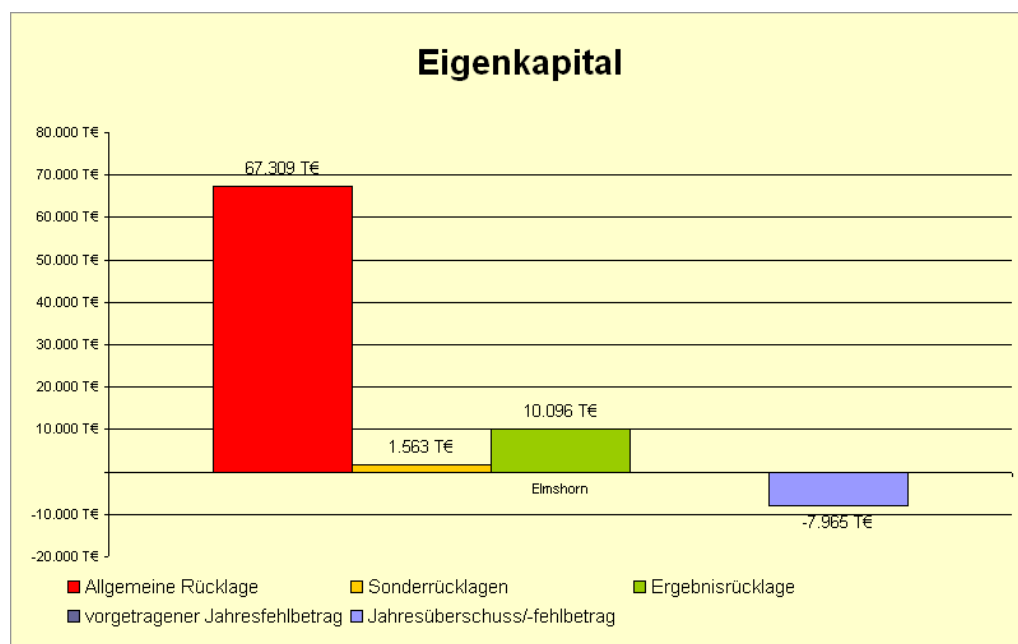
abgrenzungsposten im Umfang von 4.647.967,51 EUR gebildet. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet worden.

## 7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

### 7.1 Eigenkapital

In der kommunalen Bilanz wird das Eigenkapital auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zum Eigenkapital gehören nach § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Bilanzposten „Allgemeine Rücklage“, „Sonderrücklage“, „Ergebnisrücklage“, vorgetragener Jahresfehlbetrag und „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“.

Das Eigenkapital stellt sich insgesamt wie folgt dar:



#### Ansicht 3: Eigenkapital

##### 7.1.1 Rücklagen

Es wurden Rücklagen in einer Gesamthöhe von 78.967.906,15 EUR ausgewiesen.

##### 7.2 Sonderposten

Als Sonderposten müssen u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Bei der Stadt Elmshorn wurden Sonderposten im Gesamtwert von 69.896.234,68 EUR ausgewiesen.

Die Beträge der empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse der vergangenen 30 Jahre für konkrete Vermögensgegenstände wurden als Sonderposten korrekt unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bewertet und ausgewiesen. Die vorausgegangenen Jahresrechnungen wurden nach erhaltenen Zuschüssen untersucht. Sie konnten nahezu vollständig zugeordnet werden. Bei einigen Zuschussresten wurde aufgrund des relativ hohen Aufwandes eine Zuordnung nicht vorgenommen.

In den vergangenen 30 Jahren wurden Beiträge erhoben, die der Finanzierung der Investitionsvorhaben dienten. Die ausgewiesenen Beträge von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte waren korrekt berechnet.

Im Vorjahresabschluss entstand eine Kostenüberdeckung für Benutzungsgebühren. Der Überdeckungsbetrag wurde rechtmäßig als Sonderposten für Gebührenaussgleich in Höhe von 35.170,50 EUR ausgewiesen.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Es wurde in die Kostenrechnung, die der Gebührenberechnung der Stadtentwässerung zugrunde liegt, Einsicht genommen.

## 7.3 Rückstellungen

### 7.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Unter der Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamte und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG, sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Beihilfenverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO) geregelt sind, bilanziert. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für deutsche Beamte und Berufsrichter sowie deren Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Es bestand eine unmittelbare Versorgungsverpflichtung der Stadt gegenüber ihren aktiven Beamten und Pensionären: Die Stadt hatte zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 146 anspruchsberechtigte Personen, einschließlich der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Infolgedessen waren für diesen Personenkreis Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen zu bilden. Es wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt, um die Versorgungsansprüche zu berechnen. Das Gutachten wurde durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK) erstellt. Dementsprechend wurden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen mit einem Betrag von insgesamt 27.229.572,00 EUR errechnet und entsprechend in die Bilanz eingestellt. Die Werte wurden nach den Berechnungsmodellen der Versorgungsausgleichskasse (VAK) zum Stichtag 31.12.2009 ermittelt. Der Wert der Rückstellungen berücksichtigt sowohl die im Ruhestand befindlichen Versorgungsberechtigten, als auch die noch im aktiven Erwerbsstatus befindlichen Beamten und die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Je Versorgungsberechtigten in der Versorgungsphase errechnet sich ein durchschnittlicher Rückstellungsbetrag von 260.028,13 EUR, je versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ein durchschnittlicher Rückstellungsbetrag von 90.393,50 EUR, je Anspruchsberechtigten in der aktiven Dienstphase ein durchschnittlicher Rückstellungsbetrag von 136.232,11 EUR. Für alle anspruchsberechtigten Personen waren Einzelgutachten zur exakten Berechnung des Pensionsanspruchs vorhanden.

Die Stadt ist Mitglied eines kommunalen Versorgungsverbands. Die Pensionsverpflichtungen für die Beamten wurden von der Stadt vollumfänglich anerkannt. Die Stadt nahm an dem entsprechenden Umlageverfahren teil. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 1.773.605 EUR Umlagen abgeführt.

Für Beihilfen waren insgesamt 3.639.888 EUR, dies entspricht 13,4 Prozent der gesamten Pensionsrückstellungen, zurückgestellt.

### 7.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Stadt vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der

Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Ebenfalls sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

Von den anspruchsberechtigten 89 MitarbeiterInnen der Stadt machten 44 von der Altersteilzeitregelung Gebrauch. Die Altersteilzeitquote lag entsprechend bei 49,4 Prozent. Für Altersteilzeit wurden Rückstellungen in Höhe von 2.229.864 EUR gebildet und nach den „alten“ handelsrechtlichen Vorgaben bewertet. Für jeden Mitarbeiter, der die Altersteilzeitregelung in Anspruch nahm, errechnet sich somit ein durchschnittlicher Rückstellungsbedarf von 50.678,74 EUR.

In der Stadt waren Rückstellungen zu bilden für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und/oder geleistete Mehrarbeitsstunden. Die Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden waren nicht in der Bilanz ausgewiesen. Nach § 249 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dazu gehören auch die Rückstellungen für noch nicht genommenen Urlaub sowie für Überstunden. Die ermittelten Beträge stellen Verbindlichkeiten gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dar, die nach Auffassung des RPA's zu passivieren gewesen wären. Die Stadt hat das zulässige Ermessen nach § 24 Satz 2 der GemHVO-Doppik ausgeübt und keine Passivierung vorgenommen. Die zum 31.12.2009 ermittelten Überstunden hätten einen einzustellenden Betrag i. H. v. 90.900 EUR ergeben.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen waren vollständig und in richtiger Höhe gebildet.

### 7.3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dazu gehören unter anderem die Rekultivierungsverpflichtungen oder Sanierungsverpflichtungen im Bereich Altlasten. Die Stadt hatte mehrere Altlastenfälle.

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten wurden nicht in ausreichender bzw. angemessener Höhe gebildet.

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Durch Katasterunterlagen belegt und aufgrund anderer Unterlagen ist es bekannt, dass in Elmshorn mehrere Standorte vorhanden sind, auf denen Altlasten vorkommen. In den Bewertungsrichtlinien der Stadt ist zwar konkretisiert worden, dass Rückstellungen für Altlasten nur zu bilden sind, wenn eine gesetzliche oder behördliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen; dies ist aber spätestens, wenn eine Verkaufs- oder Verwertungsabsicht besteht, nicht mehr einschlägig. Zumindest ein Grundstück soll einer Veräußerung oder einer Nutzung zugeführt werden. Es handelt sich um das Grundstück am Krückaunordufer. Dieses Grundstück ist in der Anlagenbuchhaltung mit 572.359,78 EUR bewertet worden, laut einer Berechnung des Flächenmanagements entstehen aber Entsorgungskosten i. H. v. 723.396,00 EUR. Zur Zeit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde davon ausgegangen, dass die Kosten künftig erheblich niedriger sein würden; dies wurde mit den Ergebnissen aus Ausschreibungen begründet. Festgelegt wurde daher, den Grundstückswert auf 100.000,00 EUR zu vermindern, also eine Abwertung i. H. v. ca. 470.000,00 EUR vorzunehmen und keine Rückstellung zu bilden. Nachgehende, vom RPA gewünschte, Kostenermittlungen haben jedoch ergeben, dass sich die Sanierungskosten weiterhin auf 723.000,00 EUR belaufen werden. Eine Abwertung des Grundstückes in den negativen Bereich ist aber nicht möglich.*



*Das im Grundsatz auch für die doppelte Buchführung erforderliche Prinzip des Bruttoausweises wurde nicht beachtet, statt dessen wurde ein Wert von 100.000,00 EUR in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Bei einer Erhöhung des Vermögens um 472.379,78 EUR und einer gleichzeitigen Aufnahme einer Rückstellungsposition i. H. v. 723.000,00 EUR entsteht eine Bilanzverschlechterung von ca. 251.000,00 EUR.*

#### 7.3.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Sofern die Tatbestände der Gewährung von Bürgschaften oder anderen Gewährleistungen gegeben waren, sind die daraus sich ergebenden möglichen drohenden Verluste in ihrer Höhe zu bestimmen und durch die Bildung von Rückstellungen zu passivieren.

Die Tatbestände wie Bürgschaften, Gewährleistungen bzw. anhängige Gerichtsverfahren lagen in der Stadt Elmshorn in relevanter Höhe vor. Es gab auch drohende Verpflichtungen. Die Stadt Elmshorn hatte Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren gebildet.

Die Rückstellungsbeträge wurden in angemessener Höhe gebildet.

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Die Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren wurden nicht in voller Höhe der Streitwerte berücksichtigt. Zur Ermittlung der Werte wurden Einschätzungen der Rechtsanwälte eingeholt. Dies ist sachgerecht. Gleichwohl fallen Stellungnahmen der Rechtsanwälte, die die Stadt vertreten, naturgemäß eher positiv aus. Die Verfahrensrückstellung ist daher etwas zu gering angesetzt. Der gegebenenfalls etwas höher anzusetzende Betrag würde allerdings erheblich unter der Wesentlichkeitsgrenze und auch unter der Nichtaufgriffsgrenze liegen, so dass die Einstellung des genannten Betrages nicht beanstandet wird.*

#### 7.3.5 Andere Rückstellungen

Andere Rückstellungen gab es nicht.

#### **Es ergaben sich folgende Bemerkungen:**

*Nach Einschätzung des RPA's wäre die Bewertung der Altersteilzeitrückstellung nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums einem genauen Ergebnis näher gekommen, da hier auch die Abzinsung berücksichtigt wird. Die Stadt hat von der zulässigen vereinfachten Methode Gebrauch gemacht. Bei Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften wäre die Rückstellung niedriger ausgefallen.*

### 7.4 Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHVO-Doppik aus Anleihen, Verbindlichkeiten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten. Die Stadt Elmshorn stellte insgesamt 60.201.216,04 EUR als Schulden in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Verbindlichkeitenübersicht (§ 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik) in Übereinstimmung.

#### 7.4.1 Geldschulden

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen

zurückzuzahlen. Damit bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anleihen wurden von der Stadt Elmshorn nicht ausgegeben.

Die Stadt Elmshorn hatte aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 51.223.172,84 EUR bilanziert.

Die Stadt Elmshorn hatte bis zum Bilanzstichtag Liquiditätskredite in Höhe von 7.545.151,09 EUR in Anspruch genommen.

#### 7.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Bilanzstichtag vorhanden.

Die Haushaltsausgabereste aus dem kameralen Vorjahr wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz übernommen.

#### 7.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Höhe der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 324.908,49 EUR.

#### 7.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Die Stadt Elmshorn hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.363.644,78 EUR gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet.

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich mit 1,165 Mio EUR in erster Linie um Grabnutzungsgebühren.

### 8. Feststellungen zum Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 54 Abs.5 GemHVO-Doppik in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 51 GemHVO-Doppik. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,



- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Bei einzelnen Gebäuden wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verlängert und neu festgelegt, die im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern gewesen wäre.*

*Im Rahmen der Bewertung der Immobilien wurde festgestellt wurde, dass bei vergleichbaren Sachverhalten teilweise der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitwert neu festgesetzt wurde und teilweise nur die Restnutzungsdauer verlängert wurde, ohne den fiktiven AHK-Zeitpunkt zu verändern.*

*Dadurch wurden jedoch bei ähnlichen Sachverhalten abweichende Indizes berücksichtigt, so dass auch die in die Anlagenbuchhaltung eingestellten Werte etwas voneinander abweichen.*

*Weiterhin wurden in geringem Umfang falsche Kontierungen, falsche Auflösung von Zuweisungen und falsche Anschaffungsjahre festgestellt. Dies führte in diesen Fällen jedoch nicht zu einer Veränderung der Bilanzsumme.*

*Im Verlauf der Prüfung wurden teilweise bereits Korrekturbuchungen durchgeführt.*

## **9. Abschließende wesentliche Feststellungen**

*Nach der am 09.05.2011 erlassenen und rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft gesetzten Bewertungsrichtlinie werden Grundstücke, auf denen sich städtische Liegenschaften befinden, grundsätzlich mit 100 Prozent des ermittelten Bodenrichtwertes, ggf. mit Abschlägen, bewertet.*

*Nach der vorher geltenden Bewertungsrichtlinie vom 14.03.2008 war hier noch ein Abschlag von 50 Prozent vorgesehen.*

*Der Bewertungsabschlag auf 20 Prozent für Sportplatzflächen wurde beibehalten. Auf diese unterschiedliche Behandlung wird hingewiesen, da nicht nachvollziehbar ist, dass Flächen, die in Hinsicht auf den Erwerb gleichen Umständen unterlagen, anders betrachtet werden sollten. Nach der Einschätzung des RPA `s wäre eine einheitliche Regelung von 50 Prozent für beides sachgerechter gewesen.*

*Der LRH stellte in seiner Handreichung vom 16.10.2009 über die wesentlichen Ergebnisse aus der „Querschnittsprüfung kommunaler Eröffnungsbilanzen“ fest, dass sehr oft ein Abschlag von 50 Prozent auf bebauten Grundstücke vorgenommen worden ist und selbst dieser Wert in einem Fall als zu hoch erschien.*

*Soweit die Stadt Elmshorn an einem Bewertungsabschlag von 50 Prozent festgehalten hätte, wäre die Bilanzposition der bebauten Grundstücke und in Folge dessen auch die Rücklagenpositionen wesentlich geringer ausgefallen.*

*Anstatt eines Bilanzwertes von rund 15 Mio EUR hätte man nur noch einen Betrag von rund 7,5 Mio EUR in der Bilanz.*

*Der für die Sportplatzflächen ermittelte Bilanzwert von rund 670.000 € würde sich auf rund 1.700.000 € erhöhen.*

*Anstatt eines Gesamtwertes in der Bilanz von ca. 15,6 Mio € hätte man nur noch 9,2 Mio € in der Bilanz.*

*Die Wesentlichkeitsgrenze war damit sowohl bei der Position „unbebaute Grundstücke“ als auch bei der Position „Rückstellungen“ überschritten. Der Anteil an der Bruttoposition des jeweiligen Prüffeldes beträgt bei den „unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten“ 4,1 Prozent und bei den „Rückstellungen“ 2,45 Prozent; somit mehr als die zwei Prozent.*

## **10. Abschließende Stellungnahme**

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Elmshorn hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Stadt Elmshorn geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben und insbesondere auch durch Abgleich mit dem Grundbuch beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

Az.: 096-010

Elmshorn, 06.12.2012

Schäfer